



Hochschule
Zittau/Görlitz
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Fakultät Sozialwissenschaften

Ordnung zur Durchführung und Regelung der semesterbegleitenden Praxisanteile

(Praxisordnung)

**für den Bachelor-Studiengang
Heilpädagogik / Inclusion Studies**

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bezug zur Prüfungsordnung
- § 3 Ziele der semesterbegleitenden Praxisanteile
- § 4 Strukturierung der Praxisanteile
- § 5 Zeitlicher Rahmen und Ablauf der Praxisanteile
- § 6 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen
- § 7 Zusammenarbeit zwischen Praxis und Hochschule
- § 8 Suche und Auswahl der Praxisstelle
- § 9 Anerkennung von Praxisstellen
- § 10 Ausbildungsvereinbarung
- § 11 Ausbildungsplan
- § 12 Verpflichtungen der Praxisstelle nach der Ausbildungsvereinbarung
- § 13 Verpflichtungen der Studierenden nach der Ausbildungsvereinbarung
- § 14 Prüfungsleistungen
- § 15 Tätigkeitsnachweis und Beurteilung
- § 16 Praxisanteile
- § 17 Praxisamt
- § 18 Leitung des Praxisamtes
- § 19 Praxisbeirat
- § 20 Aufgaben des Praxisbeirates
- § 21 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Praxisordnung beschreibt Ziele und Inhalte der Module mit Praxisanteilen

- Modul SHb 04: semesterbegleitendes Praktikum der Anamnese,
- Modul SHb 05: semesterbegleitendes Praktikum der Diagnostik,
- Modul SHb 08: semesterbegleitendes Praktikum der Forschung und Projektarbeit,
- Modul SHb 09: Begleitetes Praxismodul – Interventionsorientiertes inklusives Handeln sowie
- Modul SHb10: semesterbegleitendes Praktikum der persönlichen Assistenz

(im folgenden Praxisanteile genannt) im Bachelor-Studiengang Heilpädagogik / Inclusion Studies und regelt den entsprechenden Verfahrensablauf.

§ 2 Bezug zur Prüfungsordnung

(1) Die Praxisordnung ist Bestandteil der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Heilpädagogik / Inclusion Studies.

§ 3 Ziele der semesterbegleitenden Praxisanteile

(1) Die semesterbegleitenden Praxisanteile sind Grundpfeiler der Vermittlungsebene Praxis. Hier soll eine berufspraktische Qualifikation in Arbeitsfeldern der Heilpädagogik / Inclusion Studies erworben werden.

(2) Unter Anleitung berufserfahrener Fachkräfte gemäß § 9 Abs. 2 dieser Ordnung sollen die Studierenden ihre künftige Berufsrolle und die vielfältigen Rahmenbedingungen der Heilpädagogik / Inclusion Studies kennenlernen und reflektieren, theoretisches Wissen vertiefen und schrittweise für die selbständige berufliche Tätigkeit in Arbeitsfeldern der Heilpädagogik / Inclusion Studies befähigt werden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen SHb 04, SHb 05, SHb 08, SHb 09 und SHb10.

§ 4 Strukturierung der Praxisanteile

(1) Jeder Praxisanteil beinhaltet ein angeleitetes Praktikum sowie praxisbegleitende Lehrveranstaltungen an der Hochschule.

(2) Das semesterbegleitende Praktikum der Anamnese im Modul SHb 04 findet im 2. Fachsemester statt und umfasst:

- eine zweiwöchige Kennenlernphase à 40 Stunden angeleitete Praxis in der Praxisstelle (gesamt: 80 Stunden),
- 15 sich anschließende tageweise realisierte Praxiskontakte à 8 Stunden angeleitete Praxis in einer Praxisstelle (gesamt: 120 Stunden),
- 22,5 Stunden Reflexion (Praxisberatung),
- 11,25 Stunden personenorientiertes Unterstützungsangebot sowie
- die Anamneseerstellung.

(3) Das semesterbegleitende Praktikum der Diagnostik im Modul SHb 05 findet im 3. Fachsemester statt und umfasst:

- 15 tageweise realisierte Praxiskontakte à 8 Stunden angeleitete Praxis in der Praxisstelle (gesamt: 120 Stunden),

- 22,5 Stunden Reflexion (Praxisberatung),
- 11,25 personenorientiertes Unterstützungsangebot sowie
- die Diagnoseerstellung.

(4) Das semesterbegleitende Praktikum der Forschung und Projektarbeit im Modul SHb 08 findet im 4. Fachsemester statt und umfasst:

- Praxiskontakte im Umfang der selbstgewählten Aufgabenstellung
- Begleitveranstaltungen im Umfang von 45 Stunden
- Forschungsbericht und Projektpräsentation

(5) Der Praxisanteil in SHb 09, interventionsorientiertes inklusives Handeln, findet im 5. Fachsemester statt und umfasst:

- 16 Wochen à 40 Stunden angeleitete Praxis in der Praxisstelle (gesamt: 640 Stunden),
- 45 Stunden Reflexion (Praxisberatung),
- 45 Stunden fachlich spezifische Akzentsetzungen (Workshops) sowie
- die Erstellung eines Praxisberichtes

(6) Der Praxisanteil der persönlichen Assistenz im Modul SHb 10 findet im 6. Fachsemester statt und umfasst:

- 15 tageweise realisierte Praxiskontakte à 6 Stunden (gesamt 90 Stunden - inklusive Vor- und Nachbereitung)
- 33,75 Stunden Praxisbegleitung durch Konsultations- bzw. Projektgruppe

(7) Der Praxiskontakt im Modul SHb 09 wird durch die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen an der Hochschule unterbrochen. Die Studierenden sind dafür von der Praxisstelle freizustellen.

(8) Nach Beginn der semesterbegleitenden Praxisanteile ist ein Wechsel der Praxisstelle nur in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag des/der Studierenden möglich. Über den Antrag entscheidet die Leitung des Praxisamtes.

(9) Die Praxiskontakte der Module SHb 04 und SHb 05 sollten in einer Einrichtung realisiert werden. Ein Wechsel der Praxisstelle wäre zu SHb 09 möglich.

§ 5 Zeitlicher Rahmen und Ablauf der Praxisanteile

(1) Zeitpunkt und Umfang der Praxisanteile sind in der Studienordnung geregelt.

(2) In begründeten Fällen kann die Leitung des Praxisamtes auf Antrag des/der Studierenden über eine Reduzierung der Wochenarbeitszeit bei entsprechender Verlängerung des zeitlichen Umfangs des jeweiligen Moduls entscheiden.

(3) Eingeschlossen in die Dauer sind gesetzliche Feiertage.

(4) Werden im „Begleiteten Praxismodul“ (SHb 09) Arbeitstage durch Krankheit versäumt, so sind die acht Arbeitstage überschreitenden Fehltage nachzuholen. Bezogen auf andere Praxisanteile ist mit der Praxisamtsleitung eine individuelle Vereinbarung zu finden.

§ 6 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen

(1) Während der Praxiszeiten finden praxisbegleitende Lehrveranstaltungen statt, an denen die Begleitung der Studierenden durch die Hochschule gewährleistet wird.

(2) Die jeweiligen praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch ausgewiesen. Diese Lehrveranstaltungen dienen der systematischen Reflexion der beruflichen Praxis und dem eigenen beruflichen Handeln in der Praxisstelle.

(3) Für Praxisanteile im Ausland sind Ausnahmeregelungen möglich. Es sind mit der Fachberatung des Praxisamtes adäquate Alternativen im Sinne der Praxisordnung schriftlich zu vereinbaren.

(4) Studierende die ihre praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen außerhalb der Hochschule Zittau/Görlitz ableisten, müssen eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme und den erbrachten Umfang der Lehrveranstaltung(en) im Praxisamt vorlegen.

§ 7 Zusammenarbeit zwischen Praxis und Hochschule

(1) Der Studiengang Bachelor Heilpädagogik / Inclusion Studies ist um eine gute Zusammenarbeit mit der Praxis bemüht. Er arbeitet in allen wesentlichen, die praktische Ausbildung der Studierenden betreffenden Fragen, mit den jeweiligen Praxisstellen zusammen.

(2) Das Praxisamt bietet praxisbegleitende Treffen für Praxisanleiter/innen an. Diese Treffen dienen dem kontinuierlichen Erfahrungs- und Wissensaustausch zwischen der Hochschule und der Praxisstellen.

§ 8 Suche und Auswahl der Praxisstelle

(1) Die Suche und Auswahl einer Praxisstelle obliegt den Studierenden. Dabei können sie sich im Praxisamt beraten lassen.

§ 9 Anerkennung von Praxisstellen

(1) Praxisstellen sind Ausbildungspartner der Hochschule. Es sind öffentliche, freie oder privatwirtschaftliche Einrichtungen, die heilpädagogische Handlungsfelder anbieten und in denen berufstypisches Handeln gelernt werden kann. Die Praxisstellen sind in der Lage, eine qualifizierte Anleitung durch Fachkräfte nach Abs. 2 sicherzustellen und die Ausbildungsziele nach § 3 dieser Ordnung zu gewährleisten.

(2) Die Praxisanleitung erfolgt i.d.R. durch eine Fachkraft entsprechend der Sozialanerkennungsverordnung (SozAnerkVO) des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales in der jeweils gültigen Fassung. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Leitung des Praxisamtes auf Antrag der Studierenden.

(3) Die Anerkennung der Praxisstelle erfolgt mit einer schriftlichen Praxisstellenanzeige, die von den Studierenden beim Praxisamt eingereicht wird. Über die Anerkennung entscheidet die Fachberatung des Praxisamtes.

(4) Die Praxisstellenanzeige bezieht sich auf die jeweiligen Praxisanteile, die der/die Studierende in dem genannten Zeitraum an der genannten Praxisstelle ableisten möchte. Sie enthält Angaben über die Inhalte sowie über Qualifikation und Funktion der Person, welche die Anleitung übernimmt und ist zwei Wochen vor Beginn der jeweiligen Praktika bei der Fachberatung des Praxisamtes einzureichen.

(5) Bei Abweichungen in Verbindung mit dem Gesetz und der Verordnung zur Staatlichen Anerkennung, ist nach individuellen Lösungen mit allen Beteiligten zu suchen.

(6) Für eine „Zertifizierte Praxisstelle Soziale Arbeit / Heilpädagogik“ nach dem Zertifizierungsverfahren der Sächsischen Hochschulen, entfällt das Anerkennungsverfahren nach Abs. 3.

§ 10 Ausbildungsvereinbarung

- (1) Das Ausbildungsverhältnis wird durch eine Ausbildungsvereinbarung begründet, die von dem/der Studierenden mit der Praxisstelle schriftlich geschlossen wird. Die Ausbildungsvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Fachberatung des Praxisamtes.
- (2) Durch die Ausbildungsvereinbarung wird kein Arbeitsverhältnis begründet.
- (3) In der Ausbildungsvereinbarung werden die Dauer des Praktikums, Rechte und Pflichten der Praxisstelle und der Studierenden nach Maßgabe der §§ 12 und 13 dieser Ordnung sowie Inhalte des Praktikums geregelt und die Person, die die Praxisanleitung übernehmen wird, benannt.
- (4) Der Beginn des Praktikums ohne die Genehmigung des Praxisamtes erfolgt auf eigenes Risiko.
- (5) Die Studierenden bleiben auch während der Praktika Mitglieder der Hochschule mit den Rechten und Pflichten nach Maßgabe der geltenden Ordnungen.

§ 11 Ausbildungsplan

- (1) Die Person, die die Praxisanleitung übernommen hat und der/die Studierende erstellen zu Beginn des Praktikums auf der Grundlage der allgemeinen Ziele des Moduls gemeinsam einen Ausbildungsplan, der Ziele, Inhalte und zeitliche Abfolge des Praktikums sowie die Form der Praxisanleitung regelt.
- (2) Der Ausbildungsplan ist Bestandteil der Ausbildungsvereinbarung nach §10 dieser Ordnung.
- (3) In den Ausbildungsplan kann der/die Praxisberater/in und der/die zuständige Lehrende Einsicht erhalten, der/die den/die Studierende/n im jeweiligen Praktikum begleitet.

§ 12 Verpflichtungen der Praxisstelle nach der Ausbildungsvereinbarung

- (1) Die Praxisstelle verpflichtet sich,
 - a) den/die Studierende/n nach den zeitlichen und inhaltlichen Vorgaben des Ausbildungsplanes im Sinne des § 11 dieser Ordnung auszubilden,
 - b) den/die Studierende/n für die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen in Modul SHb 09 gemäß § 6 dieser Ordnung freizustellen,
 - c) den/die Studierende/n im Falle einer erforderlichen Verlängerung der Praxisanteile zusätzlich für diese Dauer auszubilden,
 - d) den Tätigkeitsnachweis und die Beurteilung gemäß § 15 dieser Ordnung dem/der Studierenden zum Ende des Praktikums auszuhändigen,
 - e) den Ausbildungsprozess während der Praktikums durchgängig zu sichern. Dies beinhaltet die Verpflichtung, eine ebenfalls qualifizierte Vertretung zu gewährleisten, sollte die Person, die die Praxisanleitung übernommen hat, in größerem Umfang ausfallen.

§ 13 Verpflichtungen der Studierenden nach der Ausbildungsvereinbarung

- (1) Der/die Studierende verpflichtet sich,
 - a) den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
 - b) die für die Praxisstelle geltenden rechtlichen Bestimmungen und Ordnungen zu beachten,

- c) ein Fernbleiben von der Praxisstelle dieser unverzüglich unter Angabe der Gründe mitzuteilen,
- d) an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen gemäß § 6 dieser Ordnung teilzunehmen,
- e) den Ausbildungsplan gemäß § 11 dieser Ordnung, sowie alle in § 15 dieser Ordnung zur Anerkennung des jeweiligen Praxisanteiles geforderten Unterlagen rechtzeitig bei der Hochschule einzureichen.

§ 14 Prüfungsleistungen

(1) Die auf die Praxisanteile ausgerichteten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch beschrieben und aus der Übersicht über die Prüfungen im Studiengang Heilpädagogik / Inclusion Studies zu ersehen.

§ 15 Tätigkeitsnachweis und Beurteilung

(1) Nach Beendigung des jeweiligen semesterbegleitenden Praxisanteiles sowie des „Begleiteten Prismoduls“ ist von der Praxisstelle der zeitliche Umfang der praktischen Tätigkeit des/der Studierenden in der Praxisstelle durch einen Tätigkeitsnachweis zu bescheinigen.

(2) Dem Tätigkeitsnachweis ist eine qualifizierte Einschätzung beizufügen, aus der hervorgeht, ob die Praxisanteile aus Sicht der Praxisstelle erfolgreich abgeleistet worden sind.

(3) Tätigkeitsnachweis und Beurteilung sind dem/der Studierende am Ende des Praktikums auszuhandigen.

§ 16 Praxisanteile

(1) Die Praxisanteile sind Bestandteile der jeweiligen Module und der diesbezüglichen Modulprüfungen.

(2) Die Praxisanteile sind so konzipiert, dass sie gemäß des Gesetzes und der Verordnung zur Staatlichen Anerkennung zur Geltung gebracht werden können. Die §§ 4, 9, 10, 11, 14 und 15 dieser Ordnung bilden die diesbezüglichen Voraussetzungen und Bedingungen ab.

§ 17 Praxisamt

(1) Das Praxisamt ist ein integraler Bestandteil der Fakultät Sozialwissenschaften mit einem spezifischen Dienstleistungsauftrag gegenüber Hochschule, Studierenden und Praxis. Es ist für die inhaltlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen der Praxisanteile sowie für die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Module mit semesterbegleitenden Praxisanteilen mitverantwortlich. Es wirkt mit an Prozessen des wissenschaftlichen Lernens und Arbeitens in Kooperation mit der Praxis und den Hochschulangehörigen, insbesondere im Hinblick auf die Berufsbefähigung und Berufseinmündung der Absolvent/innen.

(2) Das Praxisamt besteht aus der Leitung, der Fachberatung für den jeweiligen Studiengang an der Fakultät Sozialwissenschaften und sonstigen Mitarbeitenden des Praxisamtes sowie dem Praxisbeirat.

§ 18 Leitung des Praxisamtes

- (1) Das Praxisamt wird von einem Hochschullehrer/einer Hochschullehrerin geleitet, die/der vom Fakultätsrat für die übliche Dauer der Besetzung von Selbstverwaltungsämtern gewählt wird.
- (2) Die Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Leitung des Praxisamtes ist von ihren Lehrverpflichtungen angemessen zu entlasten. Näheres regelt die entsprechende Deputatsverordnung der Hochschule.
- (4) Die Leitung regelt den Vollzug der Aufgaben gemäß dieser Ordnung.

§ 19 Praxisbeirat

- (1) Dem Praxisbeirat gehören an:

abgeordnet durch Dienstaufgaben

- die Leitung des Praxisamtes
- die Fachberatung für den Bachelor-Studiengang Heilpädagogik / Inclusion Studies

bestellte Mitglieder des Bachelor-Studienganges Heilpädagogik / Inclusion Studies:

- eine weitere hauptamtliche Lehrkraft
- zwei studentische Vertreter/innen
- zwei Vertreter/innen aus der Praxis

- (2) Die jeweilige weitere hauptamtliche Lehrkraft und die Vertreter/innen aus der Praxis werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Leitung des Praxisamtes bestellt und vom Dekan/der Dekanin berufen. Die Fachschaft reicht der Leitung des Praxisamtes Vorschläge für die Bestellung der studentischen Vertreter/innen ein. Ihre Bestellung erfolgt durch den Fakultätsrat für jeweils ein Jahr.

- (3) Die Amtszeit des Praxisbeirates entspricht den Perioden anderer Selbstverwaltungsgremien in der Fakultät.

§ 20 Aufgaben des Praxisbeirates

- (1) Der Praxisbeirat dient dem Austausch zwischen Hochschule und Einrichtungen der beruflichen Praxis über organisatorische, formale und inhaltliche Fragen der Gestaltung der Module mit Praxisanteilen und der Unterstützung des Praxisamtes bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 17 dieser Ordnung.

- (2) Die bestellten Mitglieder des Praxisbeirates beraten die Leitung und die Fachberatung im Praxisamt insbesondere bei der inhaltlichen und organisatorischen Ausgestaltung der Praxisanteile im Studium.

- (3) Empfehlungen des Praxisbeirates sollen angemessen berücksichtigt werden, soweit sie mit den Ausbildungszielen dieser Praxisordnung sowie der Studien- und Prüfungsordnung kompatibel sind.

- (4) Der Praxisbeirat tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Semester zusammen.


§ 21 Inkrafttreten

Diese Ordnung zur Durchführung und Regelung der semesterbegleitenden Praxisanteile (Praxisordnung) tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt für alle Studierenden des Bachelor-Studiengangs Heilpädagogik / Inclusion Studies ab Matrikel 2014.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Sozialwissenschaften der Hochschule Zittau/Görlitz vom 16.04.2014 und der Genehmigung durch das Rektoratskollegium der Hochschule Zittau/Görlitz am 30.04.2014

Zittau/Görlitz am 30.04.2014

Der Rektor



Prof. Dr. Friedrich Albrecht